

Übersicht insbesondere zum Artenschutz:

Novelle BNatSchG vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, S. 1436), **EU-Notfall-VO 2022/2577 vom 22.12.2022** (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36) und **ROGÄndG zur Umsetzung der EU-Notfall-VO vom 22.03.2023** (BGBl. I Nr. 88 vom 28.03.2023)

Antrag auf Erteilung einer WEA-Genehmigung wird vom Vorhabenträger (VHT) eingereicht:

1. Prüfschritt: signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (seT)?			
Bisherige Rechtslage	Neue Rechtslage nach BNatSchG ¹	EU-Notfall-VO 2022/2577	ROG-Änderungsgesetz zur Umsetzung der EU-Notfall-VO
<p>a) Zwischen den Ländern <u>abweichende Vorgaben</u> bei Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten</p> <p>b) <u>Unterschiedliche Prüfabständen</u>; wenn Brutvorkommen im Mindestabstand einer WEA-empfindlichen Brutvogelart (<u>seT widerlegbar vermutet</u>), dann zunächst <u>HPA</u> und in Abhängigkeit vom Ergebnis eine <u>RNA</u> mit 18 - 24 Erfassungsterminen à 3 Stunden</p>	<p>a) Bundesweit einheitliche abschließende Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten;</p> <p>b) einheitliche artspezifische Prüfabstände: → <u>erweiterter Prüfbereich</u>: kein seT², Kartierungen im erweiterten Prüfbereich nicht erforderlich!</p>	<p>Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Projekte und Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Netzinfrastruktur, die für die Integration von erneuerbaren Energien erforderlich sind, grundsätzlich von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und von den Bewertungen des Artenschutzrechtes aus der</p>	<p>Für die in § 43m EnWG-E genannten Netzausbauvorhaben, die in einem für sie vorgesehen Gebiet liegen, für welches eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist von einer Prüfung des Artenschutzes abzusehen.</p> <p>§ 6 WindBG-E: Wenn auf Planungsebene bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine strategische Umweltprüfung stattgefunden hat und das</p>

¹ Wesentliche Erleichterungen für VHT durch neue Rechtslage sind jeweils in **rot** dargestellt.

² Außer Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überstrichenen Bereich deutlich erhöht und signifikante Risikoerhöhung kann nicht durch Schutzmaßnahmen verringert werden.

<p>pro Jahr (z. T. synchron mit mehreren Personen) erforderlich. <u>RNA wurde bisher in fast jedem Verfahren durchgeführt.</u></p>	<p>→ <u>zentraler Prüfbereich</u>: seT durch HPA oder Schutzmaßnahmen widerlegbar, RNA nur auf Verlangen des VHT; → <u>Nahbereich</u>: seT unwiderlegbar vermutet (Ausnahme erforderlich)</p>	<p>FFH- und Vogelschutz-RL auszunehmen (Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung!). Die Bestimmung gilt nur innerhalb besonders ausgewiesener Gebiete für erneuerbare Energien. Diese Gebiete müssen bei ihrer Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung unterzogen worden sein.</p>	<p>Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem NSG oder einem Nationalpark liegt, ist bei Errichtung, Betrieb oder Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach WindBG (ausgewiesene Vorranggebiete und Konzentrationszonen) im Genehmigungsverfahren keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.</p>
<p>c) Schutzmaßnahmen: <u>länderspezifische Vorgaben</u> auf Basis vom Vorhabenträger zu erbringender Unterlagen/ Daten</p>	<p>c) Schutzmaßnahmen festgelegt (Wirksamkeit + Zumutbarkeit) in Anlage zum BNatSchG</p>	<p>Die zuständige Behörde muss zudem sicherstellen, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Verbotstatbestände der FFH- und Vogelschutz-RL einzuhalten.</p>	<p>Netzausbau-Vorhaben i.S.d. § 43m EnWG-E: Die zuständige Behörde muss sicherstellen, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung von § 44 Absatz 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen verfügbar und geeignete Daten zu Artvorkommen im Vorhabengebiet vorhanden sind. Bei der Bewertung müssen nur vorhandene Daten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken zugrunde</p>

<p>Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse werden auf der Grundlage von Voruntersuchungen durch den Vorhabenträger und eines</p>			<p>gelegt werden. Nach der Gesetzesbegründung soll auch in den Fällen, in denen keine Daten zur Verfügung stehen, keine Kartierung erforderlich sein; es kommt dann nur ein finanzieller Ausgleich in Betracht.</p> <p><u>Windkraft-Vorhaben i.S.d. § 6</u></p> <p><u>WindBG-E:</u></p> <p>Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.</p> <p>Für Fledermäuse sind geeignete Minderungsmaßnahmen, insbesondere Abregelungen der WEA anzuordnen, die auf Grundlage eines zweijährigen Gondel-Monitorings anzupassen sind.</p>
---	--	--	---

zweijährigen Gondelmonitorings nach erteilter Genehmigung festgelegt.			Bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen hat die Behörde auf die ihr bekannten – unter fachlichen Gesichtspunkten erhobenen – Daten zu den Artvorkommen zurückzugreifen. Zu diesen Daten gehören solche aus behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern, aber auch vorhandene Daten Dritter, die nach einem vergleichbaren fachlichen Standard erhoben wurden. Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.
---	--	--	---

Wenn seT + dann (wenn seT – ist Prüfung beendet)



2. Prüfschritt: Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich?

Bisherige Rechtslage	Neue Rechtslage nach BNatSchG	EU-Notfall-VO 2022/2577	ROG-Änderungsgesetz zur Umsetzung der EU-Notfall-VO
a) <u>Ausnahmegrund</u> für WEA <u>rechtlich umstritten</u>	a) Ausnahmegründe gesetzlich definiert (Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentliche Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit; Betrieb von WEA hat grundsätzlich Vorrang in der Abwägung mit anderen Belangen)	Bei der Abwägung im Einzelfall im Rahmen von Ausnahmen zu Natura 2000, Ausnahmen von der FFH-und Vogelschutz-RL wird angenommen, dass die Planung, der Bau und der Be-	Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist für die in § 43m EnWG genannten Netzausbauvorhaben nicht erforderlich. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist für Errichtung und Betrieb von WEA in Windenergiegebieten

<p>b) <u>Standortalternativen</u>: in Regionalplänen ausgewiesene WEA-Gebiete mit Ausschlusswirkung: Suchraum i.d.R. auf ausgewiesenes Gebiet beschränkt; Ausweisung durch FNP:</p>	<p>b) Standortalternativen: In ROP oder FNP ausgewiesene WEA-Gebiete: Suchraum i.d.R. auf ausgewiesene Gebiete beschränkt, anderenfalls Suchraum innerhalb 20 km-Radius;</p>	<p>trieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (Ausnahmegrund ist somit gegeben).</p> <p>Die Mitgliedstaaten können die Anwendung der Vorgabe auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken -> D. wird von der Beschränkungsmöglichkeit nach Auskunft des Bundes keinen Gebrauch machen.</p>	<p>– außer in einem Natura 2000-Gebiet, einem NSG oder einem Nationalpark - nicht erforderlich.</p>
---	--	--	---

<p>Suchraum Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft, Nachbarschaftsverband; sonst im Einzelfall zu prüfen, Suchraum Gemeinde + benachbarte Gemeinden</p> <p>c) Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes: Beurteilung artspezifisch <u>in jedem Einzelfall</u> anhand länderspezifischer Leitfäden (z.B. Hinweispapier Vögel LUBW)</p> <p>d) <u>kein Anspruch</u> auf Ausnahme</p>	<p>Suchraum > 20 km nur bei Standorten in N 2000-Gebieten mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten;</p> <p>c) <u>Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes: Rote-Liste-Status als Nachweis der Nichtverschlechterung derzeit ausreichend (national);</u></p> <p>d) <u>Wenn Voraussetzungen vorliegen --> Anspruch auf Ausnahme!</u></p> <p>Wird eine Ausnahme zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist zusammen mit der Ausnahmeentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festzusetzen. Sie ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten.</p>	<p>Falls Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar sind, stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme zahlt, damit der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.</p>	<p>§ 43m EnWG-E:</p> <p>Den finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG hat der Betreiber der bestimmten Netzausbauvorhaben <u>unabhängig davon zu leisten, ob Minderungsmaßnahmen erfolgen.</u></p> <p><u>Windkraft-Vorhaben i.S.d. § 6 WindBG-E:</u></p> <p>Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind <u>oder</u> Daten zu Artvorkommen im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind, hat der Betreiber der WEA eine Zahlung in Geld als zweckgebundene Abgabe an den Bund für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme zu leisten.</p> <p>Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich</p>
--	---	---	--

	<p>Die Mittel sind für Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten zu verwenden.</p>		<p>zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen, ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung.</p> <p>Das BMWK soll im Einvernehmen mit dem BMUV durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der erforderlichen Zahlung bestimmen.</p> <p>Ausnahme nicht erforderlich, s.o.</p>
--	---	--	---

Wenn artenschutzrechtliche Ausnahme + dann



(Aus artenschutzrechtlicher Sicht) **Erteilung WEA-Genehmigung möglich**

Variante: Antrag auf WEA-Genehmigung zum Repowering in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG):

1. Prüfschritt: WEA in LSG zulässig?

Bisherige Rechtslage	Neue Rechtslage nach BNatSchG	EU-Notfall-VO 2022/2577	ROG-Änderungsgesetz zur Umsetzung der EU-Notfall-VO
Ausnahme/Befreiung von LSG-VO erforderlich oder Zonierung von LSG für WEA	LSG geöffnet, wenn Standort in Windenergiegebiet (WindBG); LSG generell geöffnet, solange Flächenziel nach WindBG für WEA-Ausbau nicht erreicht	--	--

Wenn in LSG zulässig, dann



2. Prüfschritt: Repowering?

Bisherige Rechtslage	Neue Rechtslage nach BNatSchG	EU-Notfall-VO 2022/2577	ROG-Änderungsgesetz zur Umsetzung der EU-Notfall-VO
Repowering +, wenn Errichtung innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau Bestandsanlage und Abstand zwischen Bestandsanlage und Neuanlage höchstens zweifache Gesamthöhe der Neuanlage.	Repowering +, wenn Errichtung innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau Bestandsanlage und Abstand zwischen Bestandsanlage und Neuanlage höchstens fünffache Gesamthöhe der Neuanlage.	Beim <u>Repowering</u> sind Genehmigungsfristen inklusive Anlagen zur Erweiterung des Netzanschlusses und der Bewertung von Umweltauswirkungen auf sechs Monate verkürzt. Die Prüfung für bzw. die Umweltverträglichkeitsprüfung selbst, beschränkt sich auf die Auswirkungen, die sich aus der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen	--

		<p>Projekt ergeben. Wird eine Leistungserhöhung von weniger als 15 Prozent umgesetzt, soll der Netzanschluss grundsätzlich innerhalb von drei Monaten genehmigt werden. Beim Repowering von Solaranlagen, die keine zusätzliche Fläche beanspruchen, kann auf eine Prüfung für bzw. auf die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.</p>	
--	--	---	--

Wenn Repowering +, dann



3. Prüfschritt: signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (seT) bei Repowering?

Bisherige Rechtslage	Neue Rechtslage nach BNatSchG	EU-Notfall-VO 2022/2577	ROG-Änderungsgesetz zur Umsetzung der EU-Notfall-VO
Verschlechterung des artenschutzfachlichen Ausgangszustandes (Bestandsanlage) durch Neuanlage nicht zulässig. Prüfung, ob durch die Änderungen im Rahmen des Repowerings Belastungen für die vor Ort auftretenden Arten sinken oder steigen.	Wenn artenschutzrechtliche Auswirkungen der Neuanlage geringer oder gleich wie die der Bestandsanlagen -> i.d.R. kein seT, <u>außer</u> bei Standorten in N 2000-Gebieten mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten!	--	--

Wenn seT + dann



4. Prüfschritt: Artenschutzrechtliche Ausnahme für Repowering möglich?

Bisherige Rechtslage	Neue Rechtslage nach BNatSchG	EU-Notfall-VO 2022/2577	ROG-Änderungsgesetz zur Umsetzung der EU-Notfall-VO
<p>a) Ausnahmegrund für WEA rechtlich umstritten</p> <p>b) Standortalternativen: kommen i.d.R. nicht in Betracht außer, wenn planerisch explizit abweichende Repoweringstandorte ausgewiesen</p> <p>c) EHZ: Einzelfallbeurteilung (s.o.)</p> <p>d) kein Anspruch auf Ausnahme</p>	<p>a) Ausnahmegrund in der Regel zu bejahen</p> <p>b) Standortalternativen: i.d.R. nicht zumutbar, außer bei Standorten in N 2000-Gebieten mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten</p> <p>c) EHZ: Rote-Liste-Status z.Zt. ausreichend (s.o.)</p> <p>d) Anspruch auf Ausnahme.</p>	--	--

Wenn artenschutzrechtliche Ausnahme + dann



(Aus artenschutzrechtlicher Sicht) Erteilung WEA-Genehmigung möglich